

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Claudia Buritsch BSc MSc

GZ: A8 – 205500/2022-07

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen  
und Immobilien:

BerichterstellerIn:

**Betreff:**

**Rückgabe von Kunst- und Kulturgegenständen  
aus dem Eigentum der Stadt Graz  
in den Sammlungen des Graz Museums  
Budgetvorsorge in Höhe von € 55.000 im Nicht-LCF und  
in Höhe von € 50.000 im LCF für 2023**

*Nov. G.R. G. Hoekensberger*

Graz, 25.05.2023

Das Kulturamt beantragt eine Budgetvorsorge in Höhe von € 55.000 im Nicht-LCF und in Höhe von € 50.000 im LCF für 2023 und begründet dies wie folgt:

Das Nichtigkeitsgesetz von 1946 (BGBl. 106/1946, §1) erklärt Rechtsgeschäfte während der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich für null und nichtig. Trotz mehrerer Rückstellungsverfahren in der Zweiten Republik befinden sich aus unterschiedlichen Gründen weiterhin Kunst- und Kulturgegenstände in den Beständen österreichischer Kulturinstitutionen, welche im Zuge oder als Folge der nationalsozialistischen Herrschaft in ihren Besitz kamen. Dies trifft auch auf die Sammlungen des Graz Museums zu, die sich im Eigentum der Stadt Graz befinden. Im Graz Museum wurde ein Projekt zur Erforschung der Provenienzen der Erwerbungen des Stadtmuseums im Zeitraum von 12. März 1938 bis zum Ende des Kalenderjahres 1945 durchgeführt (siehe Zusammenfassung in der Anlage). Gleichwohl noch nicht alle Objekte in der Sammlung identifiziert werden konnten, ist zu klären, wie mit Sammlungsbeständen des Graz Museums zu verfahren ist, die aus einem Unrechtskontext kommen. Wenngleich es für die Stadt keine rechtliche Verpflichtung gibt, ist die Restitution von Kunst- und Kulturgütern aus nationalsozialistischem Unrechtskontext unsere moralisch-ethische Verpflichtung.

Der Gemeinderat wird ersucht, eine Regelung zur Restitution von Kunst- und Kulturgegenständen, die im Zuge oder als Folge der nationalsozialistischen Herrschaft in den Besitz der Stadt Graz gelangten, zu beschließen. Dabei soll die Definition der rückgabefähigen Gegenstände und die Übereignung der Gegenstände der Intention des Kunstrückgabegesetzes in seiner konsolidierten Fassung von 2009 (BGBl. I. Nr. 117/2009, insb. §1 und §2 Punkt 1) entsprechen.

Hinsichtlich der Vorgehensweise wird ein analoges Verfahren zu jenem des Bundes bzw. der Stadt Wien empfohlen, wofür eine Restitutions-Kommission eingerichtet werden soll. Diese soll aus fünf unabhängigen Experten:innen (Vertreter:in aus dem Richterstand, Vertreter:in aus dem Notarstand, Expert:in für Zeitgeschichte, Expert:in für Stadtgeschichte Graz, Expert:in für Kunstgeschichte) und einer:m Vertreter:in der Stadt Graz, Präsidialabteilung, bestehen, die vom inhaltlich für das Graz-Museum zuständigen Mitglied des Stadtsenates nominiert werden. Für die Mitglieder des Gremiums ist eine Sitzungsentschädigung von EUR 100.- bzw. EUR 150 für den Vorsitz vorzusehen. Der Vorsitz ist aus dem Kreise der Kommission vom zuständigen Stadtsenatsmitglied zu bestimmen.

Die Restitutions-Kommission berät die vom Graz Museum vorgelegten Provenienzberichte zu Sammlungsobjekten. Ihre Empfehlungen werden an das zuständige Mitglied des Stadtsenates zur Entscheidung, ob eine Restitution stattfinden soll, übermittelt. Zur Abwicklung der Restitutionsvorgänge (Erbenermittlung, Rückkauf etc.) ist beim Kulturamt ein jährlicher Betrag von € 50.000 zu budgetieren.

Für die Abwicklung im Kulturamt ist ein Personalressourcenaufbau einer Vollzeitstelle erforderlich.

**Finanzierung:**

Die Bedeckung in Höhe von € 55.000 im Nicht-LCF und in Höhe von € 50.000 im LCF für 2023 erfolgt über Verstärkungsmittel.

Im SAP wurde das neue Haushaltsprogramm 23000019 für Restitution angelegt.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß § 95 und § 93 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, in der geltenden Fassung, den

**ANTRAG**

der Gemeinderat wolle ~~mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit~~ beschließen:

Der Budgetvorsorge in Höhe von € 55.000,- im Nicht-LCF und € 50.000,- im LCF des Kulturamts wird zugestimmt.

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2023 werden wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungsring	FVA 2023	EVA 2023
300	300000	1.510000		Geldbez. Vertragsbed. der Verwaltung	D.555555	+55.000	+55.000
300	300000	1.728000	23000019	Entgelte für sonstige Leistungen / Restitution	D.300001	+50.000	+50.000
180	300000	1.729000		Verstärkungsmittel		-105.000	-105.000

Die entsprechenden Budgetmittel für die Jahre 2024 bis 2027 werden in SAP auf den entsprechenden Budgetkombinationen im Nicht-LCF bzw. im LCF zur Verfügung gestellt.

Das Personalamt wird ersucht, den Stellenausschreibungsprozess zeitnah durchzuführen bzw. die Personalaufnahme zeitgerecht sicherzustellen.

Die Bearbeiterin A8  
Claudia Buritsch BSc MSc  
elektronisch unterschrieben


Der Finanzdirektor  
Mag. Johannes Müller  
elektronisch unterschrieben


Der Finanzreferent  
Manfred Eber  
elektronisch unterschrieben


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 25.05.2023


Der/die SchriftführerIn:


Der/die Vorsitzende:


Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.5.23</u>	Der/die Schriftführerin: 	

	Signiert von	Buritsch Claudia
	Zertifikat	CN=Buritsch Claudia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-05-08T13:32:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Gessl Sandra
	<b>Zertifikat</b>	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-05-08T13:39:05+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Gessl Sandra
	<b>Zertifikat</b>	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-05-08T14:12:32+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Müller Johannes
	<b>Zertifikat</b>	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-05-08T14:36:53+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-05-09T14:26:43+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.